

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Carina Conrad, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/22465 –**

### **Alterssicherung der Landwirte und gesetzliche Rentenversicherung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nimmt unter der Bezeichnung Landwirtschaftliche Alterskasse die Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte (AdL) wahr. Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und die AdL sind zwei voneinander getrennte, eigenständige Systeme, die unterschiedlichen Sicherungszielen dienen.

Auch bezüglich der Beitragserhebung und Finanzierung unterscheiden sich die beiden Systeme deutlich. So erfolgt die Beitragsermittlung in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich in Abhängigkeit vom Einkommen, während in der AdL ein einkommensunabhängiger Einheitsbeitrag existiert. Dementsprechend orientiert sich die im Alter zu erwartende Leistung bei der AdL maßgeblich an der Dauer der Beitragszahlung. In der gesetzlichen Rentenversicherung hingegen erfolgt die Erfassung der jährlich erworbenen Ansprüche in Form von Entgeltpunkten, die mit Hilfe des Verhältnisses aus eigenem und durchschnittlichem beitragspflichtigen Einkommen berechnet wird. Jedoch spielt die Dauer der Beitragszahlung (Beitragsjahre) eine entscheidende Rolle für die Berechtigung zum Bezug bestimmter Rentenarten (z. B. vorzeitige abschlagsfreie Rente, Grundrente etc.).

Obwohl beide Systeme voneinander getrennt und eigenständig agieren, erkennt die AdL in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungsjahre an. Versicherungsjahre, die hingegen bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse zurückgelegt wurden, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt.

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt im Wesentlichen zu jeweils rund einem Drittel aus Beitragszahlungen der Arbeitgeber, Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und aus Steuermitteln. Letztere belaufen sich in ihrer Gesamtheit inzwischen auf mehr als 100 Mrd. Euro jährlich. Der steuerfinanzierte Zuschuss des Bundes zur AdL belief sich im Jahr 2018 zwar lediglich auf rund 2,3 Mrd. Euro. Dies entspricht jedoch rund 80 Prozent der jährlichen Ausgaben der AdL.

## 1. Welche Sicherungsziele verfolgen die AdL und die GRV?

Die Alterssicherung der Landwirte ist die berufsständische Alterssicherung für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte sowie für deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Sie ist als Teilsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und bei Tod der versicherten Person ausgerichtet und geht von einer Ergänzung der Renten insbesondere durch Altenteilleistungen und/oder Pachteinnahmen sowie durch private Vorsorge aus. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt.

Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, den Versicherten bei einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben infolge Alters oder Erwerbsminderung eine Lohnersatzleistung und ihren Hinterbliebenen eine Unterhaltersatzleistung in Form von Renten zu gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Rente vor allem von der Höhe der durch Beiträge versicherten Entgelte sowie der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre abhängig.

## 2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig die Zahl der Versicherten und der Beitragszahler in der AdL und der GRV?

Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Alterssicherung der Landwirte (AdL) weisen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nachfolgenden Versichertenbestand aus. Jeder und jede Versicherte ist gleichzeitig auch Beitragszahlerin bzw. Beitragszahler. Die Beiträge der mitarbeitenden Familienangehörigen werden vom Landwirt nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) getragen.

Gegenstand der Nachweisung	Anzahl
<b>Versicherte insgesamt</b>	<b>180.582</b>
<i>davon:</i>	
Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 2 ALG	129.817
Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 3 ALG	42.956
Mitarbeitende Familienangehörige	7.653
Weiterentrichter (§ 84 Abs. 2 und 3 ALG)	112
Sonstige Freiwillige (§§ 4 und 5 ALG)	44

Quelle: Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Nach der Versichertenstatistik 2018 der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gab es am Jahresende insgesamt 56.098.643 Versicherte (ohne Rentenbezug). Darunter waren 35.847.096 Beitragszahlende. Zahlen für das Berichtsjahr 2019 liegen noch nicht vor.

## 3. Wie erfolgen Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung in der AdL und der GRV?

In der AdL gilt ein Einheitsbeitrag, der gemäß § 68 ALG jährlich entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt wird. Für mitarbeitende Familienangehörige ist die Hälfte zu zahlen. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag beim Beitrag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen. Da durch den Einheitsbeitrag kleine

und mittlere landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als größere Betriebe, werden sie durch Beitragszuschüsse entlastet. Anspruch besteht, wenn das jährliche Einkommen bei Alleinstehenden 15.500 Euro bzw. bei Verheirateten 31.000 Euro nicht übersteigt. Der Beitragszuschuss ist nach der Höhe des jährlichen Einkommens gestaffelt und beträgt maximal 60 Prozent des Beitrags bei einem jährlichen Einkommen bis 8.220 Euro je Versicherten.

In der GRV werden die Beiträge unter Anwendung des geltenden Beitragsatzes von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird. Bei den versicherungspflichtigen Beschäftigten werden die Beiträge zur GRV auf Grundlage des versicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes in der Regel je zur Hälfte von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und den Arbeitgebern getragen. Zu Einzelheiten und Sonderregelungen für weitere in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personengruppen wie z. B. Selbständige vgl. §§ 157 ff. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Änderungen des Beitragssatzes zur GRV erfolgen grundsätzlich per Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund klarer gesetzlicher Vorgaben (vgl. § 158 SGB VI). In der Zeit bis einschließlich zum Jahr 2025 gilt abweichend von § 158 SGB VI eine Obergrenze für den Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 20 Prozent (Haltelinie).

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der im Durchschnitt aller Beitragszahler geleistete Beitrag in die AdL und die GRV?

Der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte ist für Landwirtinnen und Landwirte sowie deren Ehegatten gleich hoch. Für mitarbeitende Familienangehörige ist die Hälfte zu zahlen. Der Beitrag beläuft sich im Jahr 2020 monatlich auf 261 Euro (West) bzw. 244 Euro (Ost), für mitarbeitende Familienangehörige 130,50 Euro (West) bzw. 122 Euro (Ost). Ein durchschnittlicher Beitrag kann aufgrund des Prinzips des Einheitsbeitrags für die Alterssicherung der Landwirte nicht sinnvoll gebildet werden.

Die Höhe der Beitragszahlung in der GRV ergibt sich grundsätzlich aus dem Beitragssatz und der Höhe des erzielten Jahresentgelts. Angaben zur durchschnittlichen Beitragshöhe liegen in der Statistik der Rentenversicherung nicht vor. Wendet man den Beitragssatz des Jahres 2018 von 18,6 Prozent auf das durchschnittlich erzielte Jahresentgelt aus der Antwort zu Frage Nr. 5 an, ergibt sich rechnerisch ein Jahresbetrag in Höhe von 6.189 Euro, d. h. 515,75 Euro monatlich.

5. Wie hoch liegt nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche (beitragspflichtige) jährliche Einkommen der Beitragszahler in der AdL und der GRV?

Aufgrund des Einheitsbeitrages in der AdL ist für die Beitragsberechnung die tatsächliche Einkommenssituation der Beitragspflichtigen nicht relevant. Relevant ist die Einkommenssituation nur für die Frage, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag besteht. Soweit kein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag besteht (dies gilt für die große Mehrheit der Versicherten), ist das jeweilige Einkommen dann gänzlich ohne Bedeutung. Von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau werden hierzu keine Daten vorgehalten. Eine Aussage zum durchschnittlichen jährlichen Einkommen ist daher nicht möglich.

In der Versichertenstatistik 2018 der GRV betrug das durchschnittlich erzielte Jahresentgelt im Bundesgebiet insgesamt 33.274 Euro. Zahlen für das Berichtsjahr 2019 liegen noch nicht vor.

6. Wie lange werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Laufe eines Erwerbslebens durchschnittlich Beiträge (Beitragsjahre) in die AdL und die GRV geleistet?

Die durchschnittlichen Beitragsjahre in der AdL sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Gegenstand der Nachweisung	Ø Beitragsjahre
Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 2 ALG	23,5
Landwirte i.S.d. § 1 Abs. 3 ALG (Ehegatten)	18,9
Mitarbeitende Familienangehörige	10,0
Freiwillig Versicherte, Weiterversicherte und Weiterentrichter	30,2

Quelle: Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Die Rentenbestandsstatistik am 31. Dezember 2019 der GRV weist bei den Versichertenrenten (Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) eine durchschnittliche Beitragszeit von 32,7 Jahren aus.

7. Wie viele Versicherungsjahre (Wartezeit) liegen nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt beim erstmaligen Bezug einer Altersleistung in der AdL und der GRV vor?

In der AdL lagen zum 31. Dezember 2019 im Durchschnitt 29,9 Beitragsjahre beim erstmaligen Bezug einer Altersleistung vor.

In der GRV betrug die durchschnittlichen Versicherungsjahre im Jahr 2019 beim Rentenzugang wegen Alters 38,0 Jahre.

8. Wie hoch ist die für den Bezug einer Altersleistung notwendige Mindestversicherungzeit (Wartezeit) in der AdL und der GRV?

In der AdL beträgt die Wartezeit für einen Anspruch auf eine Regelaltersrente oder auf eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen 15 Jahre. Die Wartezeit für eine vorzeitige Altersrente ab dem 65. Lebensjahr ohne Abschläge beträgt 35 Jahre. Zudem gilt wie in der GRV die zeitlich befristete Sonderregelung einer abschlagsfreien vorzeitigen Altersrente ab 63 Jahre für besonders langjährige Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen.

In der GRV beträgt die Wartezeit für einen Anspruch auf eine Regelaltersrente fünf Jahre. Die Wartezeit für eine Altersrente für langjährig Versicherte sowie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen beträgt 35 Jahre.

9. Inwieweit erkennt nach Kenntnis der Bundesregierung die AdL für den Bezug einer Altersleistung Versicherungsjahre in der GRV an, und weshalb, bzw. weshalb nicht?

In der AdL werden auf die Wartezeiten neben Beitragszeiten zur AdL auch Zeiten angerechnet, für die Pflichtbeiträge zur GRV gezahlt worden sind. Dies ist darin begründet, dass die Wartezeit von 15 Jahren in der AdL vergleichsweise lang ist. Diese Regelung soll vor allem Nebenerwerbslandwirten zur Wartezeit-erfüllung verhelfen.

10. Inwieweit erkennt nach Kenntnis der Bundesregierung die GRV Versicherungsjahre in der AdL an, und weshalb, bzw. weshalb nicht?

In der GRV erfolgt keine Anrechnung von Zeiten zur AdL auf die Wartezeiten.

Bereits im Rahmen des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung von 1995 und dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung von 1995/1996 wurde geprüft, inwieweit eine Möglichkeit besteht, für die Anspruchsbegründung von Leistungen Versicherungszeiten in der AdL und in der GRV im jeweils anderen System zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurde die Berücksichtigung von Beitragszeiten, die in der GRV zurückgelegt wurden, als in der AdL anrechenbar bestimmt. Vergleichbare Anrechnungsregelungen in der GRV hat der Gesetzgeber dagegen nicht vorgesehen.

Grund für diese unterschiedliche Berücksichtigung von „systemfremden“ Zeiten ist zum einen die vergleichsweise lange Wartezeit von 15 Jahren an Beitragszeiten für eine Altersrente aus der AdL, wohingegen ein Rentenanspruch aus der GRV mit wesentlich weniger Beitragszeiten – lediglich fünf Jahren für die Regelaltersrente – realisiert werden kann. Zum anderen sind die anspruchsbegründenden Wartezeitregelungen in der GRV spezifischer Ausdruck des Versicherungsprinzips. Für die Wartezeit sind daher nur Beitragszeiten zu berücksichtigen, für die Beiträge zu gerade diesem Sicherungssystem entrichtet wurden. Beitragszeiten aus der AdL können folglich nicht zu den anrechenbaren Zeiten gehören.

11. In welchem Alter erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich der erstmalige Bezug einer Altersleistung in der AdL und der GRV?

In der AdL erfolgte im Jahr 2019 der durchschnittliche erstmalige Bezug einer Altersleistung im Alter von 70,6 Jahren. Für 2019 dürfte das hohe Renteneintrittsalter mit dem Wegfall der Hofabgabeverpflichtung zusammenhängen. Im Jahr 2018 betrug das entsprechende Alter noch 66,6 Jahre.

In der GRV lag das durchschnittliche Rentenzugangsalter im Berichtsjahr 2019 bei Renten wegen Alters bei 64,3 Jahren.

12. Wie lange erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich der Bezug einer Altersleistung in der AdL und der GRV?

Zur durchschnittlichen Bezugsdauer einer Altersleistung in der AdL liegen keine Daten vor.

In der GRV lag die durchschnittliche Bezugsdauer von Versichertenrenten im Berichtsjahr 2019 bei 19,9 Jahren.

13. Wie viel betragen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig die jährlichen Gesamtausgaben von AdL und GRV?

Nach den Rechnungsergebnissen 2019 betragen die Gesamtausgaben in der AdL 2.903 Mio. Euro und in der GRV 324.816 Mio. Euro.

14. Wie viel betragen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig die jährlichen Gesamt-Beitragszahlungen in die AdL und die GRV?

Nach den Rechnungsergebnissen 2019 betragen die Beitragseinnahmen in der AdL 535 Mio. Euro und in der GRV 247.979 Mio. Euro.

15. Wie viel betragen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig die durch Steuermittel finanzierten Mittel in die AdL und die GRV?

Nach den Rechnungsergebnissen 2019 der AdL betragen die Bundesmittel nach § 78 ALG 2.359 Mio. Euro. In der Statistik der GRV werden Bundesmittel in Höhe von 98.623 Mio. Euro angegeben.

16. Welche gesetzlichen Veränderungen plant die Bundesregierung in der AdL und der GRV noch bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode?

In der AdL prüft die Bundesregierung eine Erhöhung und Neugestaltung der Einkommensgrenzen für den Beitragszuschuss.

In der GRV führt der vom Kabinett am 26. August 2020 beschlossene Gesetzentwurf zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (kurz: Gesetz Digitale Rentenübersicht) drei Gesetzesvorhaben zusammen: die Einführung der Digitalen Rentenübersicht, die Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und die Regelungen zur Beschaffung von Rehabilitationsleistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Weiterentwicklung des Übergangsgeldanspruchs.

Darüber hinaus soll entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige eingeführt werden.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*